

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

1.1 Die Verträge mit unseren Kunden (im Folgenden: Besteller) kommen ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Ihnen liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende Bedingungen, die uns mit oder aufgrund der Bestellung mitgeteilt werden, sind für uns nicht bindend. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn wir sie auf unserer Auftragsbestätigung oder sonst wie schriftlich erklären.

1.2 Absprachen mit unseren Mitarbeitern und deren Zusagen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote des Bestellers bedürfen zum Vertragsschluss unserer schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung/kfm. Bestätigungsschreiben). Der Besteller ist an sein Angebot für den Zeitraum von 1 Monat nach dessen Aufgabe zur Post oder bei einem fermündlichen Angebot ab Angebotsabgabe ebenfalls für den Zeitraum von 1 Monat gebunden.

1.4 Änderungen des Vertrages müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

1.5 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im übrigen.

1.6 Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.7 Behördliche Genehmigungen.

Sämtliche zum Einbau von Anlagen erforderliche behördliche Genehmigungen einschl. etwaiger Abnahmeprotokolle sind bauseitige Leistungen und bauseitig für uns kostenlos zu erledigen.

## 2. Umfang der Lieferpflicht

2.1 Der Umfang der Lieferpflicht wird durch den jeweils letzten Stand unserer Auftragsbestätigung bestimmt. Technische Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Angaben über Leistungen, Maße, Gewichte und dergl. des Liefergegenstandes sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Änderungen des Liefergegenstandes (z. B. zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung oder aufgrund neuer Erkenntnisse) bleiben uns vorbehalten. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller nicht zumutbar sind.

2.2 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für jede Verletzung unserer Eigentums- und/oder Urheberrechte an diesen Unterlagen fällt eine Vertragsstrafe an, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird. Ein darüber hinausgehender Schaden kann von uns geltend gemacht werden.

2.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der von ihm gelieferten Bestellungenunterlagen und Bestellangaben, insbesondere in Zeichnungen sowie für technische Daten und Muster. Mündliche Angaben, auch über Änderungen sowie Ergänzungen der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wird eine Bestellung innerhalb eines Monats nach Eingang, in Sonderfällen (z. B. Spezialanfertigungen) innerhalb 3 Monaten, während welcher Frist der Besteller an seine Bestellung gebunden ist, von uns nicht schriftlich bestätigt oder ausgeführt, ist der Besteller zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne dass ihm das zu Schadensersatzansprüchen gegen uns berechtigt.

## 3. Preise - Zahlungen

3.1 Unsere Preise sind €-Preise (EURO der EZB); sie gelten netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ab Werk und schließen Aufstellungs-, Inbetriebnahme- und Montagekosten sowie Verpackung, Transport und Versicherung nicht ein. Bei Auslandslieferungen sind Zölle, Steuern und sonstige Grenzabgaben nicht im Preis enthalten.

3.2 Die Preise sind auf der Basis der am Tag unserer Angebotsabgabe geltenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten errechnet. Eine Änderung der Preise bleibt uns in dem Umfang vorbehalten, in dem sich die Löhne und Materialpreise nach Bestätigung des Auftrages durch uns ändern oder in dem infolge einer vom Besteller gewünschten oder mit ihm abgestimmten Änderung des Liefergegenstandes Mehrkosten entstehen. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend den am Tage der Lieferung effektiv eingetretenen Kostensteigerungen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaufschlägen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Soweit durch Wünsche des

Bestellers Änderungen des Liefergegenstandes bedingt sind, so hat der Besteller die Mehrkosten zu tragen.

3.3 Falls keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Bei einem Auftragswert über EUR 10.000,- sind Vorauszahlungen zu leisten, und zwar 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Herstellen der Lieferbereitschaft, 30 % bei Einbau bzw. Aufstellen der Möbel und 10 % nach Abnahme, jeweils zahlbar netto Kasse innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum. Lieferungen unter EUR 10.000,- sind zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3.4 Gerät der Besteller mit der Abnahme der Leistung in Verzug und muss die Lieferung von uns oder unserem Vorlieferanten auf Lager genommen werden, so werden 90 % des Auftragswertes bei vereinbartem Liefertermin netto Kasse zur Zahlung fällig. Die entstehenden Lagerkosten werden in einer Zusatzrechnung erfasst.

3.5 Kommt der Besteller mit der Bezahlung einer fälligen Forderung von uns - gleich aus welchem Rechtsgrund - in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen gegenüber dem Besteller fällig. Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe (auch im Fall der Annahme von Wechselschecks) enden. Gleiches ist der Fall, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere er einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt. Wir sind in diesen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

3.6 Wechsel und Schecks werden erfüllungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller.

3.7 Der Besteller kann gegen unseren Vergütungsanspruch nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Besteller nur insoweit in Betracht, als es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

3.8 Eine fällige Forderung ist vom Besteller mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ist eine Forderung gestundet, gilt das Gleiche für die Zeit der Stundung. Gerät der Besteller in Verzug, behalten wir uns vor, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.

## 4. Lieferung - Lieferzeit

4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Unsere Lieferzeit rechnet ab Datum unserer Bestellsannahme. Hängt die Ausführung des Auftrages von notwendigen Angaben des Bestellers, wie Übersendung von Fertigungsplänen, Fertigungszeichnungen etc. (Mitwirkungshandlung) ab, so beginnt eine vereinbarte Lieferfrist mit dem Eingang dieser Unterlagen (Erfüllung der Mitwirkungshandlung) in unserem Werk. Sofern nach Beginn der Lieferfristen Mitwirkungshandlungen - gleich welcher Art - des Bestellers zur Auftragsdurchführung erforderlich sind, und der Besteller seiner Mitwirkungshandlung nicht nachkommt, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, bis der Besteller seine Mitwirkungshandlung erfüllt hat. Die Lieferfrist beginnt auch im Falle vollzogener Mitwirkungshandlung seitens des Bestellers erst in dem Zeitpunkt, in dem die Anzahlung gemäß 3.3 erfolgt ist.

4.2 Die Lieferfrist verlängert sich - auch im Falle eines bereits eingetretenen Verzuges - bei Naturkatastrophen, höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere rechtmäßigem Streik und rechtmäßiger Aussperrung, im Fall rechtswidriger Arbeitskämpfe nur, als diese in von uns unabhängigen Drittbetrieben durchgeführt werden, deren Verhalten wir uns nicht zurechnen lassen müssen, von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen sowie bei Eintritt von unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, um den Zeitraum der Dauer der vorgenannten Umstände. Dies gilt auch, wenn diese Hindernisse bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende der vorgenannten Umstände werden wir dem Besteller unverzüglich schriftlich anzeigen. Wir verpflichten uns, alles in unseren Möglichkeiten stehende zu tun, die Aufträge fristgerecht durchzuführen. Vorstehende Umstände berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

4.4 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

4.5 Werden die vereinbarten Lieferfristen, aus Gründen, die von uns zu vertreten sind, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Leisten wir innerhalb der Nachfrist nicht, so kann der Kunde sich vom Vertrage lösen oder Schadensersatz nach Maßgabe von 9. verlangen.

4.6 Erfolgen innerhalb der Nachfrist Teilleistungen durch uns, so kann der Kunde von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder Schadensersatz nach Maßgabe von 9. verlangen, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse. Gleiches gilt, wenn uns die Leistung ganz oder teilweise unmöglich wird.

4.7 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller von uns schriftlich mitgeteilt ist.

4.8 Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes bedarf unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

4.9 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

## 5. Versand und Gefahrübergang

5.1 Alle Sendungen einschließlich etwaiger Rücksendungen, auch von Lieferteilen, gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht - auch bei vereinbarter frachtfreier oder Teillieferung - mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder dessen Beauftragten in unserem Werk auf den Besteller über, sonst, wenn die Sendung uns verlässt, gleichgültig auf welchem Wege und mit welchem (eigenen oder fremden) Transportmittel.

5.2 Bei Transportschäden hat der Empfänger Schadensersatzanspruch unverzüglich bei dem zuständigen Beförderungsunternehmen anzumelden. Ansprüche auf Transportschäden sind uns auf Verlangen abzutreten.

5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.

5.4 Zum Abschluss einer Transportversicherung sind wir auch bei Auslandsgeschäften nicht verpflichtet. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

5.5 Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

## 6. Montage

6.1 Die Aufstellung, Installation und Inbetriebsetzung der Anlage durch unsere Monteure berechnen wir zu den jeweils gültigen Montagesätzen. Außerdem muss uns das von den Monteuren ausgelegte Fahrgeld, deren sonstige Ausgaben für Gepäcktransport, sowie die denselben entstandenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten für alle Reise-, Arbeits-, Sonn- und Feiertage ersetzt werden.

6.2 Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahren zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfspersonal, das sich auf Arbeiten bezieht, die nicht unmittelbar mit der Montage der Anlage zusammenhängen, wie Mauerdurchbrüche, Kabelverlegung, Verputzarbeiten.

- Befestigung von Wand- und Deckenhaltern, Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, zur Aufbewahrung von Werkzeugen und wertvollen Lieferteilen geeignete, insbesondere trockene, verschließbare, heizbare und beleuchtete Räume. Die Gefahr des Transportes oder die Beschädigung durch Fremdhändler oder Entwendung von mitgebrachten Lieferteilen und Montagewerkzeugen trägt der Besteller. Die Baustelle muss in einem montagereifen, d. h. besenreinen Zustand sein.

6.3 Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle daraus sich ergebenden Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Monteurs zu tragen. Dasselbe gilt, wenn

die Liefergegenstände ohne unser Verschulden nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage in Betrieb genommen werden.

6.4 Der Besteller hat am Montageort alles zu tun, was erforderlich ist, um Personen und Sachen vor Schaden zu bewahren. Insbesondere sind dem Montagepersonal die zu beachtenden Umstände und Sicherheitsvorschriften bekanntzugeben.

6.5 Montage-, Reparatur- und Einweisungsarbeiten werden nach den jeweils gültigen Kostensätzen berechnet, die in einer separaten Aufstellung enthalten sind. Auf Anforderung werden die jeweils gültigen Sätze mitgeteilt. Bei Angabe von Montagekosten ist die Normalarbeitszeit zugrunde gelegt. Für Überstunden-, Samstags- und Sonntags- sowie Feiertagsarbeit berechnen wir Mehrarbeitszuschläge. Es gelten die in Nordrhein-Westfalen festgelegten Feiertage.

6.6 Für Handlungen unserer Monteure oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die nicht in unmittelbarer Ausführung der ihnen übertragenen Montage-, Reparatur- oder Einweisungsarbeiten, sondern nur bei Gelegenheit dieser Arbeiten erfolgen, können wir nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung im Übrigen richtet sich nach 9..

6.7 Wir haften für ordnungsgemäße Montage der Liefergegenstände, und zwar in der Weise, dass die Montage nicht ordnungsgemäß montierter Gegenstände nach unserer Wahl abzuändern oder neu vorzunehmen ist. Für Arbeiten, die entgegen unseren Weisungen auf Wunsch des Bestellers ausgeführt werden, haften wir nicht. Eine Haftung im Übrigen richtet sich nach 9..

6.8 Sofern wir wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, Monteure rechtzeitig zu entsenden, so begründet das Ansprüche des Bestellers nur nach Maßgabe von 9.. Dieses gilt vor allem dann, wenn ein vereinbarter Montagetermin vom Besteller kurzfristig verschoben wird und zum neuen Montagetermin unsere Monteure schon anderweitig eingeteilt sind. Etwa noch fehlende Kleinteile oder geringfügige Mängel sind auf der Übergabebescheinigung zu vermerken, sie berechtigt nicht zur Verweigerung der Unterschrift.

6.9 Bei Übernahme der Montagen zu festen Beträgen ist Voraussetzung, dass diese ungehindert durchgeführt werden können, anderenfalls müssen uns für Wartezeit unserer Monteure die vorstehend erwähnten Kosten vergütet werden. Sollten sich unsere Montagekosten nach Montageübernahme bis zu deren Fertigstellung ändern, behalten wir uns eine entsprechende Berichtigung der Montagekosten vor. Die Hilfsmannschaften verbleiben in der Berufsgenossenschaft des Bestellers.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent; Akkreditivstellung gilt nicht als Zahlung), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 10% übersteigt.

7.2 Die Ware bleibt unser Eigentum. Der Besteller ist bis zur vollen Bezahlung der Ware nicht berechtigt, die Ware in eine andere Anlage in einer Form einzubauen, dass die Ware nicht mehr ohne weiteres von dieser Anlage getrennt werden kann. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

7.6 Der Besteller ist bis zur vollständigen Bezahlung der Vorbehaltsware verpflichtet, uns jederzeit über den Standort der Vorbehaltsware informiert zu halten.

## 8. Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln

8.1 Die Ware wird frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Verkürzung der Verjährungsfrist nach Satz (1) gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Arglist oder im Falle der Übernahme einer Garantie durch uns, ferner nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

8.2 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von uns oder unserem Lieferanten nicht befolgt, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Ware, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Gleiches gilt, soweit Mängel auf schlechter Aufstellung, fehlerhaftem Einbau, schlechter Instandhaltung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, auf von uns nicht ausgeführten unsachgemäßen Reparaturen, Änderungen ohne unsere schriftliche Einwilligung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Einsatzbedingungen und Betriebsmitteln sowie auf von uns nicht zu vertretenden chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen sowie Witterungs- oder anderen Natureinflüssen beruhen.

8.3 Sachmängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, ansonsten sind Beanstandungen unbeachtlich. Der Besteller muss uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

8.4 Im Falle einer Mitteilung des Bestellers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass

- a) das mangelhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an uns geschickt wird;
- b) der Besteller das mangelhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker von uns zum Besteller geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Besteller verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, können wir diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen sind.

8.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

8.6 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

8.7 Für Fremderzeugnisse bzw. -material beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der uns gegen unsere Zulieferanten zustehenden Ansprüche.

8.8 Bei zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung verwendeten Teilen, die der Besteller an uns sendet, übernehmen wir keine Haftung für ihr Verhalten bei der Bearbeitung; wird das Material hierbei schadhafte, so sind uns die für die Bearbeitung bereits angefallenen Kosten zu ersetzen. Es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits, eine vorsätzliche Pflichtverletzung unsererseits, eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen oder eine für den Vertragszweck wesentliche Pflichtverletzung zurück zu führen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden.

8.9 Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

## 9. Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Be-

schaffensmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffensmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Eine Übertragung der Vertragsrechte und -pflichten auf Dritte durch den Besteller ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.

10.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und uns findet deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

10.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Minden/Westfalen/Deutschland Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

**B A N C O**  
Projektentwicklungs GmbH & Co. KG